
S 20 KR 2812/03 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Thüringer Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	In einem Rechtsstreit zwischen dem Träger eines geplanten Krankenhauses und den Landesverbänden der Krankenkassen über die Zulassung als Vertragskrankenhaus nach § 108 SGB V ist der Streitwert mangels hinreichendem Zahlenmaterial pauschal auf 500.000 € festzusetzen (entsprechend BSG vom 30. November 2000 – Az.: B 3 KR 20/99 R , 8. Oktober 2002 – Az.: B 3 KR 63/01 R und vom 11. November 2003 – Az.: B 3 KR 8/03 B). Im Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz ist der Streitwert auf die Hälfte (=250.000 €) zu reduzieren.
Normenkette	-
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 20 KR 2812/03 ER
Datum	-
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 6 KR 445/04 ER
Datum	26.10.2004
3. Instanz	
Datum	-

Der Streitwert wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Nach [Â§ 197 a](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) werden Kosten nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (GKG) erhoben, wenn in einem Rechtszug

weder der KlÄger noch der Beklagte zu den in [Ä 183 SGG](#) genannten Personen gehÄren.

Dazu gehÄren auch Verfahren wie der vorliegende Rechtsstreit zwischen dem TrÄger eines (geplanten) Krankenhauses und den LandesverbÄnden der Krankenkassen Äber die Zulassung der Einrichtung als Vertragskrankenhaus nach [Ä 108](#) des FÄnften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V).

Nach [Ä 13 Abs. 1 GKG](#) in der bis zum 30. Juni 2004 gÄltigen Fassung (= a.F.) ist in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit der Streitwert vorbehaltlich der folgenden Vorschriften nach der sich aus dem Antrag des KlÄgers fÄr ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen (Satz 1). Bietet der bisherige Sach- und Streitstand hierfÄr keine genÄgenden Anhaltspunkte, so ist ein Streitwert von 4.000,- EUR anzunehmen (Satz 2). Er darf in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nicht Äber 2,5 Millionen EUR angenommen werden ([Ä 13 Abs. 7 GKG](#) a.F.).

Die wirtschaftlichen Interessen bemessen sich in Rechtsstreitigkeiten Äber die Zulassung von KrankenhÄusern und Ärzten zur Versorgung von Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung mit Leistungen nach dem SGB V grundsÄtzlich nach dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg, der sich aus dem Äberschuss aus Gesamteinnahmen und Betriebsausgaben der betroffenen Einrichtung ergibt (vgl. Bundessozialgericht (BSG) vom 8. Oktober 2002 â Az.: [B 3 KR 63/01 R](#) und vom 11. November 2003 â Az.: [B 3 KR 8/03 B](#)).

Die zur konkreten Äberschussberechnung erforderlichen Zahlen sind hier nicht verfÄgbar; die Einrichtung hat bisher nur Privatpatienten und Selbstzahler behandelt. Es lÄsst sich auch keine verlÄssliche Prognose Äber den wirtschaftlichen Erfolg, insbesondere Äber die tatsÄchliche Auslastung nach der Zulassung treffen. Die KlÄgerin hat allerdings einige Daten zur prognostizierten Auslastung mitgeteilt. Diese legt der Senat jedoch nicht zugrunde, weil vÄllig ungewiss ist, ob sie auf realistischen Annahmen beruhen. Zudem ist nicht bekannt, welche VergÄtungssÄtze die KlÄgerin mit den Beklagten vereinbaren und welche Betriebsausgaben gegebenenfalls anfallen wÄrden.

FÄr die vergleichbare Situation eines die Zulassung begehrenden noch nicht in Betrieb genommenen privaten Krankenhauses hat der 3. Senat des BSG mangels hinreichenden Zahlenmaterials einen â am wirtschaftlichen Erfolg in den ersten fÄnf Jahren nach der Zulassung orientierten â pauschalen Gegenstandswert von einer Million DM (jetzt: 500.000,- EUR) fÄr angemessen erachtet (vgl. BSG vom 30. November 2000 â Az.: [B 3 KR 20/99 R](#)). Diesen Betrag hat er auch in Verfahren auf Zulassung eines Rehabilitationszentrums (vgl. BSG vom 8. Oktober 2002, a.a.O.) sowie auf Zulassung der Einrichtung als Vertragskrankenhaus festgesetzt (vgl. BSG vom 11. November 2003, a.a.O.).

Der Senat folgt dieser Rechtsprechung und setzt den gleichen Streitwert von 500.000,- EUR hier ebenfalls an. Weil es sich um ein Verfahren des vorliegenden Rechtsschutzes handelt, ist er um die HÄlfte (auf 250.000,- EUR) zu reduzieren.

Der Beschluss ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 09.08.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024